



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

██████████
Birkenstraße 31
10551 Berlin

Nur per E-Mail:
████████████████████████████████████████

Dominik Opis

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3152

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL MK2@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ MK2-05111/0106

DATUM 03.09.2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 6. August 2018

Sehr geehrter Herr ██████████

mit Ihrer E-Mail vom 6. August 2018 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) getätigte Ausgaben für Social Media-Aktivitäten in den Jahren 2016 und 2017.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 IFG kann ein Antrag jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind Bestandteil einer Antwort der Bundesregierung vom 05.06.2018 (BT-Drucksache 19/2560) anlässlich einer kleinen Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion vom 20.04.2018 (BT-Drucksache 19/1781) zu den Aufwendungen der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit. Die Antwort der Bundesregierung finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2346/234671.html>.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Opis